

Maik Gronemann-Habenicht, Teamleiter Arbeitgeberservice

# Informationen zur Förderung Beschäftigter in Unternehmen



# Förderung Beschäftigter

## 10 Gründe für Ihr Engagement



1. Sie sichern die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens.
2. Sie sichern sich Arbeits- und Fachkräfte.
3. Sie bringen gegenüber Ihren Mitarbeitenden Wertschätzung zum Ausdruck.
4. Sie steigern die Mitarbeitermotivation und -moral.
5. Sie mindern Ihre Personalfuktuation.
6. Sie gehen Schwächen an und schließen Wissenslücken.
7. Sie halten das Fachwissen auf dem aktuellen Stand.
8. Sie verbessern die Mitarbeiterleistung.
9. Sie steigern insgesamt die betriebliche Effizienz.
10. Sie können unternehmerische Risiken besser/ flexibler managen.

Damit stellen Sie Ihr Unternehmen unter Beachtung der Megatrends Digitalisierung, Demografie und Dekarbonisierung besser für die Zukunft auf.

# Förderung Beschäftigter

## Grundsätzliche Fördervoraussetzungen



- Mindestens 3-jährige berufliche vorherige Tätigkeit.
  - Ausnahme:
    - Es handelt sich um eine **abschlussorientierte** Weiterbildung in einem Engpassberuf.
  - Ausnahme:
    - Es handelt sich um eine **nicht abschlussorientierte** Weiterbildung.
- Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Die Qualifizierung muss **mehr** als 120 Stunden umfassen.
- Die Maßnahme und der Träger müssen AZAV-zertifiziert sein.
- Die Förderung muss **vor** Beginn der Qualifizierung beantragt werden.

# Förderausschluss liegt vor, wenn...



Bis 31.03.2024	Ab 01.04.2024
➤ die Weiterbildung nach dem „Meister-BaFöG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) förderfähig ist.	✓
➤ der Arbeitgeber zu deren Durchführung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.	✓
➤ der Erwerb des Berufsabschlusses der/des Beschäftigten <u>in der Regel</u> noch nicht mindestens vier Jahre zurückliegt.*	= zwei Jahre
➤ die/der Beschäftigte in den letzten vier Jahren vor Antragstellung an einer nach dem SGB II oder SGB III geförderten Weiterbildung im Rahmen des § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung teilgenommen hat.*	= zwei Jahre

\*Das gilt nicht für Geringqualifizierte in abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahmen.



# Förderübersicht Beschäftigter bis 31.03.2024

## Teil 1



Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte			
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III			
Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen			
Minstdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)			
Lage der Weiterbildung	Innerhalb (z.B. betriebliche Einzelumschulung) oder außerhalb des Betriebes	Außerhalb des Betriebes oder Durchführung durch zugelassenen Träger im Betrieb			
Maßnahmeziel	Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)			
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)				
Übernahme Lehrgangskosten	100%	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten bzw. ältere und schwerbehinderte Beschäftigte in KMU	Sonstige Beschäftigte in KMU (10-249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	bis zu 100%	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35% **, 40% ***)	bis zu 15% (20% *, 25% **, 30% ***)
Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten	entfällt				
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100 %	wenn sie durch die Weiterbildung zusätzlich entstehen			
		In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten	Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten	Betriebe mit mind. 250 Beschäftigten	
		bis zu 75% (80% *, 85% **, 90% ***)	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35% **, 40% ***)	
Hinweis	entfällt	Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen (§§ 22, 82 Abs. 1 SGB III).			

# Förderübersicht Beschäftigter ab 01.04.2024

## Teil 1







Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte		
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III		
		Hinweis: Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen, u. a.:		
Berufsabschluss	kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegen		
Mindestdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)		
Maßnahmeziel	nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)		
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)			
		<b>in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe</b>		
		Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50 - 499 Beschäftigten	Betriebe ab 500 Beschäftigten
Übernahme Lehrgangskosten	100%	100% (soll)	50% bzw. 100% (soll) bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	25%
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	entfällt	50% bzw. entfällt bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	75%
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100%	75%	50%	25%
		<b>um 5% erhöhte Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)</b>		
Übernahme Lehrgangskosten		100% (soll)	55%	30%
Arbeitgeberbeteiligung		entfällt	45%	70%
Arbeitsentgeltzuschuss		80%	55%	30%

# Förderübersicht Beschäftigter

## Teil 2



Bis 31.03.2024	Ab 01.04.2024
<p>*) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um <u>5 Prozent</u> bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.</p>	
<p>**) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um <u>10 Prozent</u>, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent – bei KMU 10 Prozent - der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.</p>	
<p>***) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um insgesamt <u>15 Prozent</u>, sofern die Voraussetzungen von *) und **) kumulativ vorliegen. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.</p>	
	Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

# Hinweise zur Berechnung des Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)



- Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung **nicht** erbringbaren Arbeitsleistung.
- Berücksichtigt wird das gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, sofern es den Tarifvertrag oder das ortsübliche Entgelt nicht übersteigt.
- Zusätzlich wird der pauschalierte Arbeitgeber-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt („AG-Brutto“).
- Für Zeiten ohne Arbeitsentgelt kann auch kein AEZ gewährt werden.
- Besondere Förderhöhen bei betrieblichen Einzelumschulungen:
  - bis 19 Mitarbeiter = 80%
  - von 20 bis 249 Mitarbeiter = 70%
  - ab 250 Mitarbeiter = 60%



# Sonstige Kosten

## Fahrkosten

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.



## Kinderbetreuungskosten

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.

## Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen und die Qualifizierung nicht im Tagespendelbereich durchgeführt werden kann.





## Weitere Hilfen:

- Weiterbildungsprämie bei abschlussorientierten Weiterbildungen
  - ❖ 1.000 € bei erfolgreicher Zwischenprüfung
  - ❖ 1.500 € bei Bestehen der Abschlussprüfung
- Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) als Nachhilfeunterricht

## Hinweis zu SGB II:

Ist der Beschäftigte ergänzend hilfebedürftig und bezieht selbst Bürgergeld oder ist Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft SGB II, so ist für die Förderung das örtliche Jobcenter zuständig.

# Neu ab 01.01.2021: Weiterbildung während Kurzarbeit (§ 106a SGBIII)



Kurzarbeitergeld/ Weiterbildungsmaßnahme	Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023 <u>und</u> Teilnahme an einer <u>während</u> der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme			
Mindestdauer/Zulassung von Träger und Maßnahme <b>oder</b>	Maßnahme dauert insgesamt <u>mehr</u> als 120 Stunden <u>und</u> Zulassung von Maßnahme und Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels liegt vor			
Fortbildungsziel nach AFBG förderfähig	Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor <u>und</u> wird von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt			
<b>Erstattung von SV-Beiträgen</b>	50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für den jeweiligen Kalendermonat			
	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
<b>Erstattung von Lehrgangskosten</b> (nicht für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten) bis 31.07.2023	Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigte	KMU-Betriebe (10 - 249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250 - 2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
	100 %	50 %	25 %	15 %
<b>Arbeitgeberbeteiligung</b>	entfällt	50 %	75 %	85 %

# Neu ab 01.04.2024: Qualifizierungsgeld (§§ 82a – 82c SGBIII)



## Zielsetzung

Fachkräften trotz veränderter Anforderungen durch Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb ermöglichen

## Zielgruppe

Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können

## Förder- voraussetzungen

- Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft
- entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag (ausgenommen Kleinstunternehmen)
- Trägerzulassung
- Mindeststundenzahl von mehr als 120 Stunden
- Keine nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähigen Fortbildungsziele, Ausnahme: befristete Öffnung für erste Fortbildungsstufe (Berufsspezialist/Berufsspezialistin)

## Förderumfang

- Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert)
- Entgeltersatz in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen
- Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber

# Weitere Informationen zur Förderung Beschäftigter erhalten Sie ...



**... über unsere Internetpräsenz:**

[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung)



**... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich Göttingen + Hann. -Münden:**

[Maik.Gronemann-Habenicht@arbeitsagentur.de](mailto:Maik.Gronemann-Habenicht@arbeitsagentur.de)

Tel: 0551/520-160

**... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich Osterode + Duderstadt:**

[Andreas.Watznauer@arbeitsagentur.de](mailto:Andreas.Watznauer@arbeitsagentur.de)

Tel: 05522/3100-254

**... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich des Landkreises Northeim:**

[Ferhat.Erdana@arbeitsagentur.de](mailto:Ferhat.Erdana@arbeitsagentur.de)

Tel: 05551/9803-200



# Förderung Beschäftigter in Unternehmen

Wir wollen gemeinsam die nächsten Schritte gehen und den Wirtschaftsraum Südniedersachsen stärken.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**